

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 23.01.2024	Vorlage Nr. 2024/0005/2.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Klimabeirat	Ö		29.01.2024	Vorberatung	

BETREFF

Förderrichtlinie Balkonkraftwerke
hier: Entwurf der Förderkriterien

Beschlussvorschlag:

Der Klimabeirat stimmt den durch die Verwaltung vorgeschlagenen Förderkriterien für Stecker-Solar Anlagen zu und formuliert zusätzlich folgende weitere Kriterien:

- *Wird in der Sitzung entsprechend ergänzt*

Bürgermeister/Dezernent:



Begründung:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat am 04.07.2023 einen Antrag zur „Förderung von Stecker-Solar Anlagen“ gestellt. Der Stadtrat hat dem Antrag in seiner Sitzung grundsätzlich zugestimmt, ihn aber zur Ausarbeitung eines konkreten Vorschlags zur Umsetzung an den Klimabeirat verwiesen.

Von Seiten der Verwaltung wurden in Anlehnung an bestehende Förderrichtlinien für Stecker-Solar Anlagen einige Kriterien als Grundlage für eine Förderrichtlinie erarbeitet:

- Die Förderung kann nur beantragt werden für Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Ferienwohnungen, -häuser oder Wochenendhäuser sind nicht förderfähig.
- Die Gebäude, an denen die Stecker-Solar Anlagen montiert werden sollen, müssen zulässigerweise errichtet worden sein.
- Die Gebäude, an denen die Stecker-Solar Anlagen montiert werden sollen, müssen im Hoheitsbereich der Stadt Bad Dürkheim liegen.
- Die Wohneinheit, für die eine Stecker-Solar Anlage beantragt wird, muss als Erstwohnsitz genutzt werden.
- Die Zustimmung zur Montage der Module muss durch den Eigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft oder beide erteilt und bei der Antragstellung nachgewiesen werden.
- Sofern erforderlich, muss bei Antragsstellung eine Baugenehmigung zur Montage der Module vorgelegt werden. Nötig ist das beispielsweise an denkmalgeschützten Gebäuden und in deren Umgebung.
- Alle gesetzlichen Anforderungen an die Module bzw. die Anlage und die Montage derselben müssen erfüllt sein.
 - Ordnungsgemäße Installation entsprechend den Vorgaben der VDE
 - Wechselrichterleistung von max. 600 W / 800 W, Modulleistung von max. 2000 W
 - Meldepflichten der Anlage
 - Zählertausch
- Die Montage der Module darf nur an bzw. auf Gebäuden stattfinden.
- Die technischen Anforderungen der Stadtwerke sind zu erfüllen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung wird nur solange gewährt, wie dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus gibt es Kriterien für die Förderrichtlinie, die durch die Mitglieder des Klimabeirates diskutiert werden sollen:

- Soll eine Förderquote (50% / 75% / xx%) mit einer maximalen Fördersumme von 125€ festgelegt werden, um eine Überförderung zu verhindern oder werden 125€ als pauschaler Förderbetrag festgelegt, unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Stecker-Solar Anlage?
- Wer ist Antragsberechtigter? Mieter / Eigentümer / Hausverwaltungen / Wohnungseigentümergeinschaften / andere
- Sollen die Stecker-Solar Anlagen weiterhin zusätzlich bei den Stadtwerken als Stromversorger gemeldet werden, unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben? Haben die Stadtwerke durch die ihnen gelieferten Daten einen Vorteil?
- Wie wird damit umgegangen, wenn der geförderte Antragssteller außerhalb des Stadtgebietes von Bad Dürkheim verzieht?
- Wenn die Förderung nur einmal in 10 Jahren beantragt werden kann, worauf bezieht sich dann die Förderung, auf die Wohneinheit oder den Antragssteller?